



Regierungsrat

Luzern, 21. März 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 802

Nummer: A 802
Protokoll-Nr.: 364
Eröffnet: 21.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Widmer Reichlin Gisela und Mit. über Controlling und Projektorganisation im Zusammenhang mit der Entwicklung der kantonalen Schuladministrationssoftware

In vielen Luzerner Gemeinden ist ein über zwanzig Jahre altes Schulverwaltungsprogramm im Einsatz. Dieses genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Deshalb haben der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) bereits Mitte 2011 ein Projekt für die Einführung einer neuen Schuladministrationssoftware gestartet. Nach der erfolgten Ausschreibung im Jahre 2013 und dem Zuschlag für eine Schuladministrationssoftware vom 6. Mai 2014 hat der Kantonsrat mit Beschlüssen vom 7. November 2016 das Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsgesetz, SRL Nr. 400a) geändert sowie einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer Schuladministrationssoftware für die Volksschulen des Kantons Luzern gesprochen. Der Kanton Luzern ist für die Beschaffung der Schuladministrationssoftware zuständig, stellt diese den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung und wartet diese. Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten für den Unterhalt, den Support und das Hosting.

Zu Frage 1: Was war das Resultat der Teilabnahme durch den Kanton? Herrschte zwischen Kanton und den Gemeinden Einigkeit? Welche Konsequenzen werden aus dem Abbruch gezogen?

Der Kanton Luzern als Besteller der Schulverwaltungssoftware und der Lieferant sind sich nicht einig, dass eine vertragskonforme Teilabnahme stattgefunden hat. Einigkeit herrscht jedoch zwischen dem Kanton und dem Vorstand des Verbands der Luzerner Gemeinden (VLG) als Vertreter der Luzerner Gemeinden, dass der bisherige inhaltliche und zeitliche Projekterfolg ungenügend ist. Unser Rat ist der Überzeugung, dass an einer gemeinsamen Softwarelösung für die Volksschulen im Kanton Luzern festzuhalten ist. Die dafür nötigen Schritte sind bereits eingeleitet worden. Sie werden mit dem VLG – wie bis anhin – eng abgestimmt und koordiniert. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem vorzeitig beendeten Projekt werden aktiv aufgearbeitet und fliessen vollumfänglich in das Nachfolgeprojekt ein.

Zu Frage 2: Nach erfolgloser Teilabnahme wurde eine Mediation eingesetzt.

- a) Welche Kosten fielen an, wer trägt diese?
- b) Was erhoffte man sich durch das Mediationsverfahren?

Gestützt auf die abgeschlossenen Verträge zwischen dem Kanton Luzern und dem Lieferanten sind die Vertragsparteien verpflichtet, beim Auftreten möglicher Konflikte eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement, gegebenenfalls unter Beizug sachverständiger Dritter, einzusetzen. Die Kosten für das Mediationsverfahren betragen 21'500 Franken und werden hälftig von den Vertragsparteien getragen. Ziel des Mediationsverfahren war, eine Lösung für die Weiterführung des Projektes zu finden.

Zu Frage 3: Wie hat sich die Projektorganisation entwickelt seit Projektstart?

a) Wer führte das Controlling, wer löste die einzelnen Phasen des Projektes aus?

Die Projektorganisation für die Einführung der Schulverwaltungssoftware erfolgte gemäss den Ausführungen in der [Botschaft B 34](#) zur Beschaffung, Aufbau und Betrieb einer zentralen Schuladministrationslösung vom 11. März 2016 (Seite 16f.) und gemäss der bewährten Projektmethodik [HERMES](#). Der Projektsteueraussschuss (PSA) setzt sich aus je drei stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinden und des Kantons zusammen. Die Projektleitung wurde in der Dienststelle Volksschulbildung wahrgenommen. Das Qualitäts- und Risikomanagement wurde durch die Abteilung Controlling, Finanzen, Projekte des Departementssekretariates des Bildungs- und Kulturdepartementes (BKD) sichergestellt. Der Qualitäts- und Risikomanager erstellte zu Händen des PSA jeweils einen Projektstatusbericht gemäss den kantonalen Vorgaben mit Empfehlungen und Anträgen. Die einzelnen Projektphasen wurden auf Antrag der Projektleitung vom PSA ausgelöst.

b) Welche Funktion im Projekt hat Gérald Strub als e-Government-Beauftragter des Kanton Luzern und des VLG?

Das [E-Government Luzern](#) will prioritär das elektronische Leistungsangebot für den Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden realisieren und die dazu erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Gérald Strub vertrat bis Ende 2021 in seiner Rolle als kommunaler E-Government-Beauftragter im Auftrag des VLG dessen Haltung und Interessen und somit aller Luzerner Gemeinden in der operativen Fachstelle E-Government Luzern. Er ist nicht gleichzeitig e-Government-Beauftragter des Kantons Luzern. Der kantonale Beauftragte und Leiter der operativen Fachstelle E-Government Luzern ist im Finanzdepartement angesiedelt.

Seit Beginn des Projektes für die Einführung einer Schulverwaltungssoftware an den Luzerner Volksschulen im Jahre 2011 ist Gérald Strub als Vertreter des VLG und damit der Gemeinden dabei. In dieser Funktion war er mit zwei weiteren kommunalen Vertretern ein stimmberechtigtes Mitglied des PSA. Seit Dezember 2021 nimmt er beratend für den VLG an den Sitzungen des PSA teil. In seiner Rolle als PSA Mitglied des VLG hat er das Submissionsverfahren im Jahre 2013 unterstützt. Die Governance war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

c) Die Unabhängigkeit seiner Beratertätigkeit wird im Artikel der Luzerner Zeitung vom 17.1.22 bezweifelt. Wie wird gewährleistet, dass Gérald Strub den Kanton unabhängig seiner persönlichen Geschäftstätigkeit berät?

Gérald Strub ist als Vertreter des VLG und damit der Gemeinden an diesem Projekt beteiligt. In diesem Sinne nimmt er gegenüber dem Kanton keine Beratungsfunktion wahr. Die Zusammensetzung und Ausrichtung des PSA im Projekt Schuladministrationssoftware gewährleistet funktionierende Strukturen. Gérald Strub hat sich gemäss Instruktion seines Auftraggebers – dem VLG – stets sachlich in die Geschäfte des PSA eingegeben.

d) Werden künftig weitere unabhängige oder andere Beratende hinzugezogen? Über welche Qualifikationen müssen diese verfügen? Wie wird deren Unabhängigkeit sichergestellt?

Aktuell leitet eine externe Person das Projekt bis eine neue Projektleitung rekrutiert und angestellt werden kann. Ein Beizug von externen Beraterinnen und Beratern ist im jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei der Vergabe eines Mandats an eine Firma oder eine Person sind die Prinzipien und Vorgaben des Beschaffungsrechts massgebend. Eignungskriterien sind insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit für den konkreten Einzelfall sowie die Erfahrung.

Zu Frage 4: Welche Anpassungen in der Projektorganisation (strategische Steuerung, operative Führung, eingesetzte Projekt- und Entwicklungsmethoden) braucht es für die künftige Entwicklung einer brauchbaren Schuladministrationssoftware?

In Abstimmung mit dem VLG wird in Berücksichtigung der aus der Projektbeendigung gewonnenen Erkenntnisse eine neue Projektorganisation in einer bewährten Projektführungsmethodik initialisiert. Zudem werden die positiven Erfahrungen aus dem Projekt SPRINT zur Einführung einer Schulverwaltungssoftware an den Gymnasien und kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II eingebracht.

Zu Frage 5: Wie werden die Gemeinden in den weiteren Prozess zur Einführung einer gemeinsamen Schuladministrationssoftware mit einbezogen?

Die Gemeinden werden wie bisher via VLG einbezogen. Der Einbezug der Schulleitungen und weiterer Know-how Trägerinnen und Träger aus dem Schulbereich wird ebenfalls sichergestellt.

Zu Frage 6: In der Übergangsphase bis zur neuen Projektorganisation bedarf es einer Rollenklärung von Kanton und VLG. Wann wird diese Rollenverteilung kommuniziert? Welche Aufgaben übernimmt der Kanton? Welche Aufgaben werden dem VLG zugewiesen?

Die Rollen zwischen Kanton und VLG sind geklärt. Der Kanton als Besteller der Software kehrt alles Notwendige zur Sicherstellung des Übergangsbetriebes vor. Der VLG begleitet und berät die Gemeinden bei der Abwicklung der Vertragsbeendigung, den Gemeindeteil betreffend. Die aktuelle Situation erfordert eine enge Abstimmung. Diese findet zwischen dem VLG und dem BKD regelmässig bzw. bei Bedarf statt. Nach Ansicht unseres Rates hat die Zusammenarbeit zwischen dem VLG und dem BKD seit der Bekanntgabe der Beendigung des Projektes sehr gut funktioniert. Die Gemeinden wurden mittels Info-Schreiben per E-Mail regelmässig und detailliert über den aktuellen Stand informiert.

Zu Frage 7: Werden/wurden Alternativen geprüft, welche sämtliche Schnittstellen zwischen Schule, Tagesstrukturen, Musikschule und Finanzsystemen verbinden können?

Das BKD leistet in enger Abstimmung mit dem VLG die wichtigen Vorarbeiten für das Folgeprojekt. Dabei werden auch Alternativen zum damals skizzierten Vorgehen geprüft und neue technische Entwicklungen fliessen in die Überlegungen mit ein.

Zu Frage 8: Wer bestimmt das kommende Anforderungsprofil?

- a) Wäre das Projekt SPRINT (Software "Schulnetz" für Berufsschulen und Gymnasien als Ersatz für EduStar) als Ersatz für EduCase nutzbar? Würden sich Synergien ergeben?
- b) Wird auch Scholaris geprüft?

Zur aktuell laufenden Projektinitialisierungsphase gehört auch eine rechtliche Auslegung zum Beschaffungsvorgehen. Im Submissionsverfahren müssen allen Marktteilnehmern gleich lange Spiessse gewährt werden. Deshalb kann und will unser Rat weder Ausführungen noch Beurteilungen zu bestehenden Schulverwaltungssoftwareprodukten machen.

Zu Frage 9: Gibt es Parallelen und Learnings aus dem Verlauf und Abbruch von EduStar (Software Berufsschulen und Gymnasien)?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 4 ausgeführt, werden die Erkenntnisgewinne aus der Projektbeendigung im Moment aufgearbeitet.